SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE "FUSS- UND WANDERWEGE JA" COMITE D'ACTION SUISSE "SENTIERS ET CHEMINS PÉDESTRES OUI"

Presseausschuss Postfach 2642 3001 <u>Bern</u> 031 22 34 38

> An die Redaktionen der deutschsprachigen Schweizerpresse

Bern, 6. Februar 1979 ea

Sehr geehrte Damen und Herren

Nur noch wenige Tage trennen uns vom nächsten Urnengang. Die Parteien haben ihre Abstimmungsempfehlungen beschlossen. Für die Vorlage über Fuss- und Wanderwege setzen sich alle grossen Landesparteien ein; ebenfalls die überwiegende Zahl der Kantonalparteien. Trotz dieser positiven Ausgangslage ist die Bedeutung eines Verfassungsartikels über Fuss- und Wanderwege noch nicht überall erkannt worden. Wir bitten Sie deshalb, uns in unserer Informationstätigkeit zu unterstützen.

Im vorliegenden Pressedienst finden Sie einen Aufsatz von alt Bundesrat Prof. Dr. Friedrich Traugott Wahlen, in welchem er "Gedanken zur Fuss- und Wanderwegabstimmung" anstellt. Dass auch die Landwirtschaft am vorgeschlagenen Verfassungsartikel interessiert sein muss, zeigt ein Beitrag von Nationalrat Dr. Fritz Hofmann auf.

Ein weiterer Artikel belegt, dass eine föderalistische Lösung gefunden werden konnte, die auf die bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen Rücksicht nimmt.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüssen Für den Presseausschuss: sig. Chr. Beusch

Fuss- und Wanderwege¹

(Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1978)

Die Bundesversammlung schlägt vor, folgenden neuen Artikel 37quater in die Bundesversassung aufzunehmen:

- ¹ Der Bund stellt Grundsätze auf für Fuss- und Wanderwegnetze.
- ^a Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen sind Sache der Kantone. Der Bund kann ihre Tätigkeiten unterstützen und koordinieren.
- ⁸ In Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Bund auf Fuss- und Wanderwegnetze Rücksicht und ersetzt Wege, die er aufheben muss.
- ⁴ Bund und Kantone arbeiten mit privaten Organisationen zusammen.

¹ Bei diesem Beschluss handelt es sich um den Gegenvorschlag der Bundesvorsammhung zur Volksinitiative «zur Förderung der Fuss- und Wanderwege», die zugunsten des obigen Beschlusses zurückgezogen worden ist.

PD VII/2

Gedanken zur Fuss- und Wanderwegabstimmung

Von Friedrich Traugott Wahlen, alt Bundesrat

Wir sind so sehr von einer rein energietechnisierten Zivilisation überfallen, die das Menschliche zu ersticken droht, dass das Schweizervolk sich am 18. Februar bei der Abstimmung über den Fuss- und Wanderwegartikel der Bundesverfassung die Gelegenheit nicht entgehen lassen wird, auf einem wesentlichen Gebiet das "Zurück zur Natur" zu finden. Einige Zahlen mögen dieses Bedürfnis illustrieren. Wir verfügen über ein Wegnetz von etwas über 62 000 km, davon sind 955 km Nationalstrassen, und weitere ca. 900 km sind noch im Bau begriffen oder geplant. Wieviel fruchtbares Land und herrlicher Wald mussten diesen Strassen geopfert werden! 2 Millionen Motorfahrzeuge "beleben" diese Strassen in einem Masse, dass für den Fussgänger in vielen von ihnen überhaupt kein Platz mehr vorhanden ist, und auf andern muss er sich ständig gefährdet fühlen. Die Zahl der Motorfahrzeuge ist so hoch angestiegen, dass die ganze Bevölkerung unseres Landes gleichzeitig in einem der 2 Millionen Fahrzeuge Platz finden würde.

Dass diese Entwicklung einen starken Einfluss auf die Gestaltung unseres Strassennetzes hat, ist jedem klar. Nicht alle realisieren aber, dass diesem "Fortschritt" jährlich etwa 1000 km Fuss- und Wanderwege zum Opfer fallen, da sie zu fahrbaren Verkehrsstrassen ausgebaut werden. Kein Wunder also, dass 123 000 Bürgerinnen und Bürger die Initiative zur Schaffung von Wanderwegen unterstützten.

Die eidgenössischen Räte haben nun beschlossen, die Initiative in dem Sinne abzuändern, dass die Verantwortung für die Erstellung von Wanderwegen nicht dem Bund allein überbunden wird, sondern die Hauptverantwortung den Kantonen und durch sie den Gemeinden zu überlassen. Diese föderalistische Lösung ist sicher glücklich, denn die Schaffung von Wanderwegen ist ein Anliegen, das dem einzelnen Gemeindegenossen so naheliegt, dass er ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht haben sollte. Es könnte sogar Gemeinden geben,

in denen die Arlage und Verbesserung von Wanderwegen durch eine Gruppe aktiver und naturbegeisterter Jungbürger im freiwilligen Gemeinwerk ausgeführt würden.

Immer mehr muss jeder Schweizer Bürger zur Einsicht kommen, dass er nicht alles vom Staat erwarten darf, sondern aus eigenem Verantwortungsgefühl etwas für die Gemeinschaft zu leisten, und zwar sowohl auf dem Gebiete des Verzichts wie der Leistung. Warum beispielsweise am Sonntag 250 km im Auto zurücklegen, das Auge auf den Verkehr gebannt, statt in den nächsten schönen Wald zu fahren, ihn zu Fuss zu durchwandern, um die herrliche Natur zu erleben? Es muss einfach Pfade geben, auf denen der Mensch vor jeglicher Gefahr geschützt ist, wo Junge und Alte den Wundern der Natur ungestört begegnen können. Jeder, der mithelfen möchte, wenigstens auf einem Gebiet der übertechnisierten Zivilisation zu entrinnen, wird am 18. Februar ein Ja in die Urne legen.

PD VII/3

DIE LANDWIRTSCHAFT UND DIE FUSS- UND WANDERWEGE

Von Nationalrat Dr. Fritz Hofmann, Burgdorf

In bäuerlichen Kreisen hört man gelegentlich Klage darüber, dass die nichtbäuerliche Bevölkerung der Arbeit und Leistung der Landwirtschaft zu wenig Beachtung und Interesse entgegenbringe. So ganz unberechtigt ist diese Klage nicht. Vermehrtes Verständnis setzt jedoch einen vermehrten Einblick in die bäuerliche Arbeitswelt voraus. Dafür bieten Fuss- und Wanderwege eine ideale Gelegenheit. Sie führen zu einer vielseitigen und echten Begegnung zwischen der bäuerlichen und nichtbäuerlichen Bevölkerung.

Die Wanderfreude ist vorhanden. Die Unterzeichnung einer Verfassungsinitiative zugunsten von Fuss- und Wanderwegen durch 123 000 Stimmbürger und Stimmbürgerinnen innert vier Monaten legt dafür Zeugnis ab. Während jedoch die Wanderfreude wächst, nehmen die Wandermöglichkeiten, d.h. durch motorisierten Verkehr ungefährdete Wanderwege ständig ab. Dieser Entwicklung will die zur Volksabstimmung gelangende neue Verfassungsbestimmung entgegenwirken.

Warum ist die Landwirtschaft interessiert?

In den Verkaufsgeschäften begegnet die Hausfrau zwar den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wie Brot, Milch, Kartoffeln,
Gemüse und Früchte. Sie kauft davon, was sie gerade benötigt.
Aber dieser Einkauf gibt ihr kaum Anlass, sich über die Herkunft
dieser Erzeugnisse Gedanken zu machen. Und die Tempojäger auf
den Autobahnen nehmen die vorübereilende Landschaft kaum als
landwirtschaftliches Produktionsgebiet zur Kenntnis.

Anders der Wanderer, der auf seinem Wege gemächlichen Schrittes an Getreidefeldern, Kartoffeläckern, leuchtenden Rapsfeldern, Futterwiesen und weidenden Viehherden vorüberkommt. Ihm bereitet dieser Anblick Freude und weckt zugleich sein Interesse an der landwirtschaftlichen Urproduktion. Und dieser Eindruck vom lebendigen Wachstum ist viel nachhaltiger als der Anblick der schönsten Produktenschau an irgendeiner Ausstellung.

Hin und wieder machen durch Sturm, Trockenheit oder Nässe geschädigte Kulturen den Wanderer auch darauf aufmerksam, wie sehr der Erfolg bäuerlicher Arbeit nicht nur von Fleiss und Fachkenntnissen abhängig ist, sondern durch Witterungseinfluss geschmälert werden kann.

Dankbare Wanderer

Gehen die Wanderer wochentags über Land, dann begegnen sie auch den Bauern an der Arbeit. Sie sehen die Bauern bei der Feldbestellung, bei der Pflege der Kulturen oder bei Erntearbeiten. Sie erkennen zwar die Arbeitserleichterungen durch die Maschinen, aber es muss ihnen auch zum Bewusstsein kommen, welch erhebliche Mittel die Bauern für deren Anschaffung aufwenden müssen. Und schliesslich wird die Schar der Samstag-Wanderer nicht unbeeindruckt bleiben von der Feststellung, dass die Bauern an diesem sechsten Tage der Woche genau so arbeitsbelastet sind wie an den fünf vorangegangenen Wochentagen.

Und wer wird schliesslich von der Landschaftspflege durch die Landwirtschaft dankbarer Kenntnis nehmen als die Wanderer? Aber die Bauern dürfen auch erwarten, dass gerade die Wanderer zu dieser gepflegten Landschaft Sorge tragen.

Industrielle Betriebe führen immer mehr sogenannte Tage der offenen Tür durch. Die Landwirtschaft hält ihre Türe das ganze Jahr offen. Und jeder Weg, der zu vermehrtem Einblick in die Arbeit der Bauern führt und Verständnis für ihre Leistungen weckt, muss ihnen willkommen sein. Ein solcher Weg ist ein Wanderweg.

Was will nun die neue Verfassungsbestimmung

Die neue Verfassungsbestimmung will kein-neues Bundesamt, kein zusätzliches Heer von Beamten und keine zusätzliche Belastung der Bundesfinanzen. Die Erhaltung und Neuanlage von Wanderwegen bleibt weiterhin Sache der Kantone. Der Bund soll jedoch Richtlinien erlassen, die Tätigkeit der Kantone koordinieren und fördern sowie die Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen pflegen.

Die Landwirtschaft kann diese Bestrebungen in der kommenden Volksabstimmung nur unterstützen. Ein gut ausgebautes und gepflegtes Netz von Fuss- und Wanderwegen fördert ihren Kontakt mit der nichtbäuerlichen Bevölkerung und damit das Verständnis für ihre Leistungen und ihre Anliegen

PD VII/4

Föderalistische Lösung

Förderung der Fuss- und Wanderwege in erster Linie Sache der Kantone

(-r.) Immer mehr Aufgaban und Kompetenzen wurden in der jüngsten Vergangenheit dem Bund übertragen. In vielen Bereichen staatlicher Tätigkeit sind die Kantone und Gemeinden zu blossen Verwaltungsorganen "degradiert" worden. Eine Folge dieser Entwicklung, der durch die unlängst vorgestellten Vorschläge zur Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen Einhalt geboten werden soll, sind die drastisch angestiegenen Defizite in der Bundeskasse. Ist es in Anbetracht dieser Entwicklung opportun, dem Bund neue Aufgaben zuzuschieben, soll er sich künftig auch noch mit der Förderung der Fuss- und Wanderwege befassen?

Am 18. Februar haben Volk und Stände zu einem Verfassungsartikel über Fuss- und Wanderwege Stellung zu nehmen. Die zur Abstimmung gelangende Vorlage entspricht nicht mehr dem Wortlaut der vor ziemlich genau fünf Jahren mit über 120 000 Unterschriften eingereichten Initiative "zur Förderung der Fuss- und Wanderwege", sondern dem Gegenvorschlag des Parlaments, der insbesondere den verschiedentlich geäusserten föderalistischen Bedenken Rechnung trägt. Die Initianten haben sich in der Folge diesem Text angeschlossen und ihr Begehren zurückgezogen, so dass nur über den Gegenvorschlag der eidgenössischen Räte abgestimmt werden muss.

Keine zusätzlichen Bundesaufgaben

Die Fuss- und Wanderwegvorlage wird wohlwollend aufgenommen. Die Kritik konzentriert sich im wesentlichen auf das eine Argument, dass dem Bund angeblich neue Aufgaben aufgebürdet würden. Die Gegner der Vorlage sehen denn auch schon in Gedanken das Gespenst eines "Bundesamts für Fuss- und Wanderwege" und die daraus resultierenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt vor sich. Diese Vorbehalte haben ihren Ursprung in der nunmehr zurückgezogenen Initiative, in der ausdrücklich festgelegt war, dass der Bund die Planung, Errichtung und den Unterhalt eines "nationalen Wanderwegnetzes" sicherzustellen habe.

Ein solcher Verfassungsartikel müsste in der Tat abgelehnt werden, ist er doch allzu zentralistisch auf den Bund zugeschnitten und trägt auch der angespannten Finanzlage im Bundeshaushalt nicht Rechnung. Gemäss Gegenvorschlag des Parlaments stellt der Bund aber lediglich Grundsätze für Fuss- und Wanderwegnetze auf, während deren Anlage und Erhaltung eindeutig Sacheder Kantone ist. Der Bund wird nur verpflichtet, nach dem sogenannten Verursacherprinzip bei der Erfüllung seiner ihm anvertrauten Aufgaben (z.B. Nationalstrassenbau) auf Fuss- und Wanderwege Rücksicht zu nehmen, und Wege zu ersetzen, die er aufheben muss.

Geringe Mehrkosten

Mit dem vom Parlament ausgearbeiteten Gegenvorschlag gelangt also eine überaus föderalistische Lösung zur Abstimmung. Sowohl der National- wie auch der Ständerat bejahnten zwar die Notwendigkeit eines Fuss- und Wanderwegartikels in der Bundesverfassung, haben aber einen Weg eingeschlagen, der die gegenüber der Initiative erhobenen Einwände gegenstandslos macht.

Die Abstimmungsvorlage nimmt Rücksicht auf die bewährte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Mit einem Ja zu diesem Verfassungsartikel wird der Bund nicht verpflichtet, neue Wege zu planen, zu bauen und zu unterhalten. Diese Hauptaufgabe bleibt Sache der Kantone, der Bund tritt höchstens als koordinierende Instanz in Erscheinung. Es entstehen somit keine arbeitsintensiven neuen Bundesaufgaben und zu guter Letzt braucht es auch keine neuen Bundesmillionen: Weil der Bund ja kein eigenes, "nationales" Netz bauen wird, kann die angestrebte Sicherung des Fuss- und Wanderwegnetzes ohne grosse Mehrkosten verwirklicht werden.